

**Stellungnahme des BMSG, Sektion III-Konsumentenschutz, zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits-Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden**

Die Konsumentenschutzsektion begrüßt grundsätzlich vorliegenden Gesetzesentwurf, wodurch die innerstaatliche Durchführung der Bio-Verordnung festgelegt werden soll und äußert Bedenken hinsichtlich folgender Bestimmungen:

Zu § 6 Abs. 2:

Die Sektion Konsumentenschutz spricht sich gegen die in § 6 Abs. 2 statuierte Ausnahmebestimmung aus. Nach dieser Regelung unterliegen EinzelhändlerInnen, die Erzeugnisse gemäß Art 1 der Bio-Verordnung direkt an den EndverbraucherInnen verkaufen, dann nicht der Melde- und Kontrollverpflichtung, wenn sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit dieser Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen. NaturkostfachhändlerInnen hingegen haben sich dem vorgesehenen Kontrollverfahren zu unterwerfen.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes besteht – auch wenn die EG VO diese Option einräumt - keine sachliche Rechtfertigung für die Statuierung dieser Ausnahmeregelung. Es ist nicht einzusehen, warum die Kontrolle von biologischen Produkten im Fachhandel strenger sein soll als im Einzelhandel, der biologische Erzeugnisse anbietet und gezielt und erfolgreich mit dem Anbot biologischer Lebensmittel wirbt. Gerade beim Handel mit offenen Lebensmitteln ist die Manipulationsgefahr sehr groß. Im Fall einer fehlenden Kontrolle ist die Gefahr eines Missbrauches und damit der Täuschung von VerbraucherInnen verstärkt gegeben.

Auc die erläuternden Bemerkungen geben keinerlei inhaltliche Begründung für diese Ausnahmeregelung. Aus Sicht des Konsumentenschutzes sollte auf diese Ausnahmebestimmung verzichtet werden.

Wenn es bei dieser Regelung bleibt, wäre aber jedenfalls der Begriff „Naturkostfachhändler“ zu präzisieren. Es gibt weder eine gesetzliche Definition des Begriffs „Naturkostfachhändler“ noch finden sich dazu nähere Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen. Nach Auffassung der Konsumentenschutzsektion trifft es nicht zu, dass (wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt) NaturkostfachhändlerInnen sich durch ein Vollsortiment in Bio-Qualität auszeichnen. Es gibt durchaus NaturkostfachhändlerInnen (zB Reformhäuser), die auch nicht biologische Lebensmittel anbieten. Es ist daher höchst unklar, was von dieser Ausnahme der Ausnahme erfasst sein soll.

#### Zu §§ 15 und 16 :

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf wird die Vollziehung der Bio-Verordnung privaten Kontrollstellen übertragen. Die Kontrollstellen werden mit weitgehenden hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Bei Verstößen gegen die Bio-Verordnung sind die Kontrollstellen sogar befugt schwere Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen. Bisher waren die Kontrollstellen berechtigt aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung mit Unternehmen Sanktionen auszusprechen, die Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt blieb jedoch dem Landeshauptmann vorbehalten.

Die Konsumentenschutzsektion hat Bedenken gegen diese weitgehende Beleihung der Kontrollstellen. Insbesondere ist aus konsumentenpolitischer Sicht zu befürchten, dass im Fall einer ausgelagerten Kontrolle durch die Kontrollstellen die Objektivität der Kontrolltätigkeit nicht gewährleistet ist, da die privaten Kontrollstellen aufgrund ihres entgeltlichen Vertragsverhältnisses mit den Unternehmern von diesen wirtschaftlich abhängig sind. Aus Sicht des Konsumentenschutzes sollte sich die Beleihung nur auf einzelne, gesetzlich determinierte hoheitliche Befugnisse erstrecken, die sonstigen hoheitlichen Befugnisse sollten aus Gründen der Rechtssicherheit beim Landeshauptmann verbleiben.

Die Regelung, wonach sowohl die Kontrollstellen als auch Landeshauptmänner die (insbesondere die in §15 des Entwurfs genannten) hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen können, dient infolge von Vollzugsunsicherheiten nicht der Rechtssicherheit und sollte noch einmal überdacht werden.

Zu § 25:

In § 25 Abs. 1 fehlt ein Auffangtatbestand und sollte daher zusätzlich ein Straftatbestand für „sonstige Verstöße gegen die Bio-Verordnung“ vorgesehen werden.